

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Reinhold Volkert
Burkerstr. 13

91599 Dentlein

Gmund, 26 März 1998 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Flinsbach"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Reinhold Volkert vom 17.02.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 142, 89/2, 604 und 606 (Starts und Landungen), Gemarkung Meierndorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Start- und Landeflächen befinden sich innerhalb des militärischen Tieffluggebietes Area Nr.7 (250 Fuß). Die Nutzung als Tieffluggebiet ist derzeit ausgesetzt. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist vom Geländehalter dennoch sicherzustellen, daß die militärische Nutzung der Area 7 als Tieffluggebiet ausgeschlossen ist (Nachrichten für Luftfahrer-NfL und Flugberatungsdienst-AIS).
2. Es dürfen nur mobile Abrollwinden verwendet werden.
3. Windenschleppausbildung und Stufenschlepp ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Militärische Tiefflüge bis auf 150 m über Grund können während der Tagtiefflugbetriebszeiten durchgeführt werden, auch wenn die Area 7 nicht aktiviert ist.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 17.02.1998 wurde durch Herrn Reinhold Volkert ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wurde mit Schreiben vom 20.02.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 09.02.1998 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Da eine Schlepphöhe von über 150 m über Grund beantragt wurde, wurde das Luftwaffenamt Köln an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 2. März 1998 teilte die zuständige Stelle mit, daß einer erweiterten Ausklinkhöhe von über 150 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zugestimmt wird. Auf die mögliche Nutzung der Area 7 durch militärische Luftfahrzeuge wurde hingewiesen, weshalb der Geländehalter sich über die Aktivierung vor Aufnahme des Flugbetriebes zu informieren hat.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb